

Erläuterung zur Stellungnahme von 14 zur Beschlussvorlage 0253/2011 vom 27.01.2011

Unter Punkt b der Stellungnahme wird bis zur Sitzung um Klärung gebeten, inwieweit der Arbeitstechnische Dienst bzw. der Arbeitsmedizinische Dienst die Ausstattungsmerkmale der Containerhakenlifffahrzeuge mit Ladekran für zwingend erforderlich halten oder ob lediglich eine Empfehlung über etwas im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Wünschenswertes übernommen wurde.

Die für das Amt 67 zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizinische Dienst sprechen ausschließlich Empfehlungen aus. Grundlage dieser Empfehlungen sind in allen Fällen die in § 4 des Arbeitsschutzgesetzes formulierten Grundsätze für Arbeitgeber, aktuelle Erkenntnisse der Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin und schließlich Gerichtsentscheidungen zum Thema Arbeitssicherung u. Gesundheit am Arbeitsplatz. Diese Empfehlungen fließen speziell bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten in die Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungen mit ein.

In dem Fall der Ladekräne an LKW kam es im vergangenen Jahr zu Brüchen zweier solcher Ladekräne. Die ermittelten Schwachpunkte waren in beiden Fällen zu gering ausgelegte Kransäulen. Hieraus ergaben sich Anpassungsnotwendigkeiten bei den Anforderungen an die zukünftigen Ladekräne. Insbesondere wurde Wert auf einen höher wirkenden Belastungsfaktor (Belastungsfaktor 4) gelegt.

Die Joystickfunkfernbedienung hilft den Mitarbeitern, den gesamten Arbeitsraum flexibel von verschiedenen Standorten und vor allem sicher einzusehen. Dies war bei den bisherigen Ladekränen mit festem Bedienpult auf dem Kran selber nicht möglich.

Ein niedrigerer Kranaufbau dient der ungefährdeten Brückenunterquerung. Ein entsprechender Unfall in der Vergangenheit (Kollision des Aufbaus bei der Durchfahrt in einer Unterführung) hat hier Handlungsbedarf aufgezeigt.